

Allgemeine Offert- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Diese Bedingungen sind verbindlich, wenn sie in der Offerte, der Auftragsbestätigung bzw. der Korrespondenz als anwendbar erklärt werden.

Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von FILTRÖP ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

1.2 Nur die schriftliche Auftragsbestätigung ist verbindlich. Soweit FILTRÖP keine Auftragsbestätigung erteilt, dient die Rechnung zugleich als Auftragsbestätigung.

1.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

1.4 Sollte sich eine Bestimmung dieser Offert- und Lieferbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Offert- und Lieferbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

Die Lieferungen und Leistungen von FILTRÖP sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt.

Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden gesondert berechnet.

3. Technische Unterlagen

3.1 Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.

3.2 FILTRÖP behält sich alle Rechte an den technischen Unterlagen vor, die sie dem Besteller ausgehändigt hat. Ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung von FILTRÖP dürfen diese Unterlagen weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht oder ausserhalb des Zwecks verwendet werden, zu dem sie dem Besteller übergeben worden sind. Der Besitz dieser Unterlagen berechtigt nicht zum Nachbau von Geräten, Komponenten oder von Teilen derselben.

4. Geheimhaltung

Jede Vertragspartei hat die Fabrikations-, Erfahrungs- und Geschäftsgeheimnisse der anderen Vertragspartei, die ihr zugänglich gemacht oder sonst wie bekannt werden, strikte geheim zu halten. Die Vertragsparteien dürfen diese Geheimnisse weder direkt noch indirekt irgendwelchen Dritten mitteilen, noch sie auf irgendeine Weise veröffentlichen oder für andere Zwecke, namentlich für den Nachbau von Geräten, Komponenten sowie von Teilen derselben, verwenden.

5. Preise

5.1 Die Preise verstehen sich netto, ab Werk gemäss INCOTERMS 2020, ohne Umsatzsteuer und Verpackung, zahlbar in frei verfügbaren Schweizerfranken, Euro oder US-Dollars, ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten wie z. B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers.

Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis von FILTRÖP zurückzuerstatten, falls FILTRÖP hierfür leistungspflichtig geworden ist.

FILTRÖP GROUP –
your supply chain

FILTRÖP AG
Landstrasse 16
9496 Balzers | Liechtenstein
Telefon +423 388 11 50
Fax +423 388 11 55
info@filtröp.com
www.filtröp.com

NANOSOL AG
Landstrasse 16
9496 Balzers | Liechtenstein
Telefon +423 375 79 50
Fax +423 375 79 55
info@nanosol.com
www.nanosol.com

5.2 Eine angemessene Preisanpassung erfolgt, wenn

- die Lieferfrist nachträglich aus einem vom Besteller zu vertretenden Grund verlängert wird, oder
- Art oder Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen eine Änderung erfahren haben, oder
- das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Unsere Zahlungsbedingungen lauten: 30 Tage netto ab Fakturadatum. Skontoabzüge sind nicht erlaubt. Die Zahlungspflicht gilt als erfüllt, wenn der gesamte vereinbarte Lieferpreis in effektiven Schweizerfranken, Euro oder US-Dollars, an FILTRÖP ausbezahlt worden ist.

6.2 Für Vorauszahlungen werden keine Zinsen vergütet.

6.3 Die vereinbarten Zahlungstermine bleiben auch dann bestehen, wenn ohne Verschulden von FILTRÖP Verzögerungen in der Ablieferung entstehen.

6.4 Wenn der Besteller die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht einhält, berechnet FILTRÖP ohne besondere Mahnung Verzugszinsen, deren Höhe sich nach den Kapitalbeschaffungskosten im Land des Bestellers richtet, mindestens aber 5% p. a.

6.5 Die Zurückbehaltung oder Kürzung der Zahlungen auf Grund von Beanstandungen, Streitigkeiten oder nicht ausdrücklich anerkannter Ansprüche des Bestellers ist nicht zulässig. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen des Bestellers ist nur auf Grund einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zulässig.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 FILTRÖP bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen, bis die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig eingegangen sind.

7.2 Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums von FILTRÖP erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er FILTRÖP mit dem Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

7.3 Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instandhalten und zugunsten von FILTRÖP gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch von FILTRÖP weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

8. Lieferfrist

8.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, Lieferumfang und Spezifikation geklärt, sämtliche behördlichen Bewilligungen eingeholt und die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist.

8.2 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.

8.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn Hindernisse auftreten, die FILTRÖP trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob sie bei FILTRÖP, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Sobald der die Lieferung hindernde Umstand nicht mehr besteht, wird der Liefertermin schriftlich neu festgesetzt.

FILTRÖP GROUP –
your supply chain

FILTRÖP AG
Landstrasse 16
9496 Balzers | Liechtenstein
Telefon +423 388 11 50
Fax +423 388 11 55
info@filtröp.com
www.filtröp.com

NANOSOL AG
Landstrasse 16
9496 Balzers | Liechtenstein
Telefon +423 375 79 50
Fax +423 375 79 55
info@nanosol.com
www.nanosol.com

8.4 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziffer 8 ausdrücklich genannten, insbesondere hat er kein Recht auf Rücktritt vom Vertrag. Diese Einschränkung gilt nicht im Falle von rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit von FILTRÖP, dagegen gilt sie im Falle von rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

9. Übergang von Nutzen und Gefahr

9.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Besteller über.

9.2 Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die FILTRÖP nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Leistungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

10. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

10.1 FILTRÖP wird die Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.

10.2 Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innert 30 Tagen zu prüfen und FILTRÖP eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

10.3 FILTRÖP hat die ihr gemäss Ziff. 10.2 mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben, und der Besteller hat ihr hierzu die Gelegenheit zu geben.

10.4 Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

10.5 Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 10 sowie Ziff. 11 (Gewährleistung, Haftung für Mängel) ausdrücklich genannten.

11. Gewährleistung, Haftung für Mängel

11.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk. Wird der Versand aus Gründen verzögert, die FILTRÖP nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 9 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.

Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz oder Abschluss der Reparatur, höchstens aber bis zum Ablauf einer Frist, die das Doppelte der Gewährleistungsfrist gemäss vorhergehendem Absatz beträgt.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend geeignete Massnahmen zur Schadensminderung trifft und FILTRÖP Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

11.2 FILTRÖP verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile der Lieferungen von FILTRÖP, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach ihrer Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum von FILTRÖP.

11.3 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in den Spezifikationen als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.

FILTRÖP GROUP –
your supply chain

FILTRÖP AG
Landstrasse 16
9496 Balzers | Liechtenstein
Telefon +423 388 11 50
Fax +423 388 11 55
info@filtröp.com
www.filtröp.com

NANOSOL AG
Landstrasse 16
9496 Balzers | Liechtenstein
Telefon +423 375 79 50
Fax +423 375 79 55
info@nanosol.com
www.nanosol.com

Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch FILTRÖP. Hierzu hat der Besteller FILTRÖP die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, und sind die Lieferungen oder Leistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. FILTRÖP kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

11.4 Von der Gewährleistung und Haftung von FILTRÖP ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z. B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht von FILTRÖP ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten sowie infolge anderer Gründe, die FILTRÖP nicht zu vertreten hat.

11.5 Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 11.1 bis 11.4 ausdrücklich genannten.

12. Ausschluss weiterer Haftungen

Alle Ansprüche des Bestellers ausser den in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, insbesondere irgendwelche nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Die Einschränkungen gelten nicht für rechtswidrige Absichten oder grobe Fahrlässigkeit von FILTRÖP, jedoch gelten sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

Der Besteller stellt FILTRÖP von allen ausservertraglichen Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung frei. Regressansprüche des Bestellers gegen FILTRÖP aus der Befriedigung von ausservertraglichen Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung sind ausgeschlossen.

13. Anwendbares Recht

Das Rechtsverhältnis untersteht liechtensteinischem Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesen Allgemeinen Offert- und Lieferbedingungen bzw. aus einer Vereinbarung zwischen dem Besteller und FILTRÖP ist Vaduz. Die FILTRÖP ist allerdings berechtigt, den Besteller auch an jedem anderen zuständigen Gericht zu klagen.

FILTRÖP GROUP –
your supply chain

FILTRÖP AG
Landstrasse 16
9496 Balzers | Liechtenstein
Telefon +423 388 11 50
Fax +423 388 11 55
info@filtröp.com
www.filtröp.com

NANOSOL AG
Landstrasse 16
9496 Balzers | Liechtenstein
Telefon +423 375 79 50
Fax +423 375 79 55
info@nanosol.com
www.nanosol.com